Die Staatsanwälte des Bezirks Karl-Marx-Stadt schätzten in einer Arbeitstagung am 8. November 1974, an der auch Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit teilnahm, ihre Arbeitsergebnisse beim Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung sowie bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein.

Der Generalstaatsanwalt erläuterte die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jahre 1975. Sie umfassen — als Einheit betrachtet — Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit, die effektivere Vorbeugung und Bekämpfung der Straftaten sowie eine wirksame rechtspropagandistische Arbeit und ideenreiche Unterstützung der gesellschaftlichen Aktivitäten zur Schaffung von Bereichen vorbildlicher Ordnung und Sicherheit. Dr. Streit wies darauf hin, daß die Weiterführung der Initiativbewegung der Staatsanwälte zu Ehren des 30. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus für die Erfüllung dieser Aufgaben von großer Bedeutung sein wird.

In einer Arbeitstagung äm 18. November 1974 berieten die **Staatsanwälte des Bezirks Magdeburg** in Anwesenheit des Generalstaatsanwalts der DDR darüber, wie sie ihre Arbeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit weiter verbessern können.

Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit behandelte in seinem Referat insbesondere Fragen des Strafverfahrens sowie Aufgaben der Staatsanwälte bei der Rechtserziehung.

Er stellte fest, daß Strafverfahren, soweit es den staatsanwaltsdiaftlichen Zuständigkeitsbereich betrifft, in der Regel bereits in den vorgegebenen Fristen bearbeitet werden. Mit der generellen Beschleunigung der Verfahren werde ein wesentliches Prinzip wirksamer Strafverfolgung realisiert; jedoch dürften andere Verfahrensprinzipien nicht zugunsten der Beschleunigung verletzt werden. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren charakterisierte Dr. Streit als objektives Erfordernis einer wirksamen Strafverfolgung. Dabei gehe es in erster Linie um eine hohe Qualität der Mitwirkung: Die gesellschaftlichen Kräfte müßten befähigt werden, aus dem Strafverfahren Lehren zu ziehen und diese ihren Kollektiven zu vermitteln.

Der Beitrag der Staatsanwälte zur Rechtserziehung schließt — wie Dr. Streit ausführte — zwei Aspekte ein:

- 1. die Öffentlichkeitsarbeit in den Massenmedien sowie das Auftreten in Aussprachen mit Werktätigen;
- 2. die Sicherung einer hohen Überzeugungskraft der gesamten staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit; Voraussetzungen dafür seien politische Klarheit, juristische Exaktheit und eine allen Bürgern verständliche Sprache.

Abschließend ging Dr. Streit auf die wachsende Bedeutung der Kriminalitätsvorbeugung ein und würdigte insbesondere die Initiative der Werktätigen in den Betrieben, Kombinaten und Genossenschaften zur Gewährleistung einer vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Am 28. November 1974 führte die Abteilung Allgemeine Kriminalität beim Generalstaatsanwalt der DDR eine Arbeitsberatung mit den Jugendstaatsanwälten der Bezirke durch. Im Mittelpunkt standen die weiteren Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität.

In seinem Referat orientierte der Leiter der Abteilung, Dr. Roland Müller, auf die konzentrierte und beschleunigte Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, insbesondere durch eine tatbezogene Aufklärung der Täterpersönlichkeit und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse, sowie auf eine differenzierte Strafverfolgung unter Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten.

Ferner wurden Aufgaben der Staatsanwälte bei der Rechtserziehung der Jugend beraten. Dazu informierte die stellvertretende Leiterin der Abteilung Staat und Recht im FDJ-Zentralrat, Ursula Jung, über bisherige Ergebnisse bei der Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 25. April 1974 über "Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben".

In seiner Sitzung vom 8. November 1974 befaßte sich der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts zunächst mit der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen in kooperativen Einrichtungen, die nach dem Musterstatut vom 1. November 1972 (GBI. II S. 782) arbeiten. Es wurde Einigkeit über folgende Fragen erzielt:

Der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommission, die für alle Beschäftigten in der kooperativen Einrichtung unabhängig davon zuständig ist, ob sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder von einer LPG delegiert wurden, regelt sich nach den Bestimmungen der KKO. Es kommen also sowohl Sachen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, als auch zivilrechtliche Streitigkeiten und Angelegenheiten strafrechtlicher Natur in Betracht. Uneingeschränkt gelten auch §§ 58, 59 KKO. Allen Beschäftigten steht demnach gegen die Entscheidung der Konfliktkommission der Einspruch beim Kreisgericht zu. Gegenüber diesen speziellen Regelungen tritt in solchen Fällen § 28 LPG-Ges. zurück.

Uber Einsprüche entscheiden, soweit es das Arbeitsverhältnis anbelangt, entsprechend der Geschäftsverteilung die Kammern für Arbeitsrecht. Disziplinarmaßnahmen, die gegenüber delegierten Beschäftigten ausgesprochen wurden und gegen die nach der Beratung der Konfliktkommission Einsprüch erhoben wird, unterliegen ebenfalls der Überprüfung durch die Kammer für Arbeitsrecht. Abschn. II B Ziff. 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1906 (NJ 1966 S. 268) findet insoweit keine Anwendung.

Anschließend erörterte der Konsultativrat Fragen zur rechtlichen Stellung der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion (KAP). Hierzu lagen Thesen der Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR vor.

Es konnte keine einheitliche Auffassung darüber erzielt werden, ob die KAP begrenzt rechtsfähig sind. Über diese Problematik sowie über die rechtliche Stellung der in der KAP Beschäftigten, die Disziplinarbefugnis und über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird der Konsultativrat in seiner nächsten Tagung weiter beraten.

Eine Delegation des **Generalstaatsanwalts der DDR**unter Leitung des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts Karl-Heinrich Bordiert weilte vom 20. bis
22. Oktober 1974 zu einer Arbeitsberatung beim Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Polen.

Im Mittelpunkt der Besprechungen stand die effektivere Gestaltung der Strafverfolgung, insbesondere bei der Übergabe und Übernahme der Strafverfolgung auf der Grundlage des Rechtshilfevertrages mit der Volksrepublik Polen und der Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte beider Staaten. Es wurde eingeschätzt, daß sich die Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte in der Praxis bewährt und zu einer engen, kameradschaftlichen Zusammenarbeit geführt haben. Tm Ergebnis der Beratungen wurden praktische Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit sowie zur wirksameren Lösung der beiderseitigen Aufgaben festgelegt.

Entsprechend einer Empfehlung der 2. Konsultativkonferenz der Justizminister der Mitgliedsländer des RGW (vgl. NJ 1974 S. 108 ff.) organisierte der Minister der Justiz der Volksrepublik Bulgarien eine Beratung der Chefredakteure juristischer Zeitschriften sozialistischer Staaten, die vom 29. bis 30. Oktober 1974 in Varna stattfand.